



Ein Maßstab für die humane Kultur einer Gesellschaft oder einer Religion ist die Verwirklichung einer gerechten Geschlechterordnung. Fünfhundert Jahre nach der Reformation sind die Frauen in der katholischen Kirche immer noch vom Zugang zum kirchlichen Amt ausgeschlossen. Während die Aufwertung der Frau durch Luthers Schöpfungs- und Tauftheologie in den Kirchen der Reformation wenigstens nach Jahrhunderten zur Anerkennung der Frau im Amt geführt hat, haben die führenden Männer in der katholischen Kirche den Ausschluss der Frauen aus jedem Weiheamt zu einem gottgegebenen Gebot erhoben und damit die klerikale Leitungsmacht der Männer festzementiert. Da auf der Ebene der Argumentation jede Verständigung abgewiesen wurde, haben sieben Frauen das Wagnis einer prophetischen Zeichenhandlung auf sich genommen. Am 29. Juni 2002 haben sie sich contra legem zu Priesterinnen weihen lassen. Diese Weihe ist vielfach missverstanden worden. Es ging den Frauen nicht um den Erhalt des alten Priesterbildes, sondern „um eine biblisch begründete Reform und Erneuerung der kirchlichen Ämter“.

Mit welcher Kraft und Aufrichtigkeit die Frauen diesen Weg gegangen sind und welche notwendige Aufarbeitung frauenfeindlicher Tradition sie geleistet haben, das dokumentiert der folgende Rechenschaftsbericht der „katholischen Priesterin“ Ida Raming. Zugleich erhalten wir Einblick, bis zu welchem Tiefpunkt der Unbarmherzigkeit und Ungerechtigkeit die beiden letzten Päpste die männliche Amtstheologie getrieben haben.

Ida Raming

Mutige Frauen stehen auf gegen ein ungerechtes Kirchengesetz - denn: „Ein ungerechtes Gesetz verpflichtet nicht“ – „Lex iniusta non obligat“

1. Bedeutung und Tragweite des Prinzips: „Lex iniusta non obligat“

In der Geschichte des Rechts – des allgemeinen wie auch des kirchlichen - spielt das Wesen von Gesetzen, der Umgang der Menschen mit Gesetzen sowie ihre Abhängigkeit davon eine große Rolle. Folgende Fragen: Nach welchen Kriterien sind Gesetze zu beurteilen? Ist ihnen in jedem Fall Folge zu leisten? Kann es Widerstand gegen Gesetze geben? und weitere Probleme haben sich den Menschen zu allen Zeiten aufgedrängt und sind nicht nur von weltlichen Rechtsgelehrten beantwortet worden, sondern auch von Theologen und kirchlichen Rechtsgelehrten.

So enthält z.B. die *Summa theologiae* des *Thomas v. Aquin* (1225-1274) einen ganzen Band, der sich mit dem „Gesetz“ befasst, wobei z.B. auch die Frage nach der Verbindlichkeit von Gesetzen gestellt und beantwortet wird.

Unter der Fragestellung: „*Verpflichtet das menschliche Gesetz im Gewissen?*“ (4. Art.) heißt es (Nr. 1): „*Das menschliche Gesetz verpflichtet den Menschen nicht im Gewissen. ... Die Gewalt des Menschen, die das menschliche Gesetz erlässt, steht unter der göttlichen Gewalt. Also kann das menschliche Gesetz keine Bindung vor dem göttlichen Gerichtsurteil auferlegen; und dies ist das Urteil des Gewissens.*“ Nr. 2. „*Das Urteil des Gewissens hängt an erster Stelle ab von den göttlichen Geboten. Nun werden jedoch die göttlichen Gebote manchmal durch menschliche Gesetze ausgehöhlt nach Mt 15,6: ‚Ihr entkräftet das Gesetz Gottes eurer Überlieferung zulieb‘.* Also verpflichtet das menschliche Gesetz den Menschen nicht im Gewissen. Nr. 3. Oftmals bringen menschliche Gesetze Rechtsverdrehungen und Unrecht für die Menschen mit sich, entsprechend Jes 10,1-2: ‚*Wehe denen, die Gesetze voll Unheil erlassen, und den Schreibern von Ungerechtigkeiten, um die Armen vor Gericht zu unterdrücken und der Sache der Geringen in meinem Volk Gewalt anzutun.*‘ Es ist aber jedem erlaubt, sich der Unterdrückung und Gewalt zu entziehen. Also verpflichten die menschlichen Gesetze nicht im Gewissen...“

Antwort: „Die von Menschen erlassenen Gesetze sind entweder gerecht oder ungerecht. Sind sie gerecht, so haben sie gewissenbindende Kraft vom ewigen Gesetz, von dem sie sich herleiten ... Gerecht aber heißen Gesetze sowohl vom Ziel her; wenn sie auf das Gemeingut hingeeordnet sind; als auch vom Urheber her: wenn das gegebene Gesetz die Vollmacht des Gesetzgebers nicht übersteigt; als endlich vom Inhalt her: wenn den Untergebenen in Hinordnung zum Gemeingut verhältnismäßig gleiche Lasten auferlegt werden... Demgemäß sind solche Gesetze, welche die Lasten gleichmäßig verteilen, gerecht, sie verpflichten im Gewissen und sind ‚gesetzmäßige‘ Gesetze.

Ungerecht dagegen sind Gesetze in zweifacher Weise: entweder dadurch, dass sie ... dem menschlichen Wohl widersprechen, und zwar entweder in Hinsicht auf das Ziel: z.B. wenn das Regierungsoberhaupt den Untergebenen drückende Gesetze aufbürdet, die nichts mit dem Gemeinwohl zu tun haben, sondern eher mit seiner persönlichen Begehrlichkeit und Geltungssucht; oder im Hinblick auf den Urheber, wenn z.B. jemand bei einem Gesetzeserlass seine Zuständigkeit überschreitet... Das alles sind Gewaltmaßnahmen, aber keine Gesetze; denn ‚ein Gesetz, das nicht gerecht ist, ist wohl überhaupt kein Gesetz.‘ (Augustinus). Daher verpflichten derartige Gesetze nicht im Gewissen...

In einer zweiten Weise können Gesetze ungerecht sein durch den Gegensatz zum *göttlichen Gut*, wie dies bei den Gesetzen von Tyrannen der Fall ist ... Solche Gesetze dürfen auf keine Weise beachtet werden, denn es heißt: ‚*Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen*‘ (Apg. 5,29)“.¹

Das Prinzip der Gleichheit ist nach dem Rechtsgelehrten *Gustav Radbruch* (1878-1949) fundamental für die Gerechtigkeit eines Gesetzes: „Wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewusst verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht etwa nur "unrichtiges Recht", vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur...“

In all diesen bemerkenswerten Aussagen wird sehr deutlich, was ein gerechtes Gesetz ausmacht, worauf es sich gründet:

- ein Gesetz, das diesen Namen verdient, muss die Qualität der Gerechtigkeit haben, muss der Gerechtigkeit dienen
- es muss die Gleichheit der Menschen berücksichtigen
- es muss dem Gemeinwohl der Menschen dienen
- es muss mit den Menschenrechten übereinstimmen – d.h. mit den Menschenrechten kompatibel sein.

Die Frage stellt sich nun: Hält das von den leitenden kirchlichen Amtsträgern der röm.-katholischen Kirche aufgestellte Gesetz: „Die heilige Weihe empfängt gültig nur ein getaufter Mann“ (c. 1024 CIC/1983) den genannten Prinzipien für ein gerechtes Gesetz stand?

2. Zur Geschichte und Be-Wertung von can. 1024 CIC/1983

Can. 1024 des Codex Iuris Canonici von 1983 hat folgenden Wortlaut:

„Die heilige Weihe empfängt gültig nur ein getaufter Mann.“

Der Wortlaut dieses Kirchengesetzes ist völlig identisch mit der Regelung in can. 968 § 1 (CIC/1917): „Sacram ordinationem valide recipit solus vir baptizatus.“

Eine Begründung für die Notwendigkeit des ausschließlich männlichen Geschlechts für die Gültigkeit der Ordination (Weihe) führt der Codex/1917 nicht an. Die von Kard. P. Gasparri (1852-1934) zu dieser Vorschrift angeführten Quellenbelege aus dem Corpus Iuris Canonici beziehen sich nur auf das Erfordernis der Taufe für die gültige Ordination.

Hervorzuheben ist, dass sich der Kanon nicht auf göttliches Recht stützt (z.B. *ex divina institutione*), die Vorschrift von der angeblichen Notwendigkeit des männlichen Geschlechts für die Gültigkeit der Ordination basiert vielmehr auf Quellen aus dem klassisch kanonischen Recht, vor allem aus dem *Corpus Iuris Canonici*: Mehrere Rechtsquellen, die der Frau z. B. die Ausübung von jeglichen kultisch-liturgischen Funktionen innerhalb des Altarraums, die

¹ Thomas v. Aquin: Das Gesetz, kommentiert v. O. H. Pesch, Heidelberg/Graz 1977, 118-121 (passim). Ders.: Naturgesetz und Naturrecht Bd. 34, Übers. J.F. Groner, Anm. u. Kommentar: A. Utz, Bonn 1996.

Überbringung der Krankenkommunion sowie die öffentliche Lehrtätigkeit verbieten, zeigen eindeutig eine geringschätzigere Auffassung der Frau, die u.a. wesentlich durch das Fortwirken der alttestamentlichen Reinheitsvorschriften bedingt ist. Dies ist vielfach belegt. Darüber hinaus wird der Ausschluss der Frauen von der Ordination und von der Jurisdiktion damit begründet, dass die Frau „nicht Gottes Ebenbild sei und dem Mann in völliger Unterordnung dienen müsse.“² Diese Begründung ist exemplarisch für den zwischen der Geringschätzung der Frau und ihrem Ausschluss von Ordination und geistlichem Amt bestehenden kausalen Zusammenhang: Er ist ebenso bestimmend für die betreffenden Vorschriften des Corpus Iuris Canonici wie auch für das darauf aufbauende geltende Kirchenrecht.

Durch Texte von bekannten Kirchenvätern und Kirchenlehrern (z.B. Augustinus, Thomas v. Aquin u.a.), die z.T. als Rechtsquellen in das Corpus Iuris Canonici eingingen, wird die negative Sicht der Frau im klassisch-kanonischen Recht noch verstärkt: Frauen seien sowohl seismäßig/genetisch als auch moralisch minderwertig. Deshalb seien sie auf den Stand der Unterordnung (*status subiectionis*) verwiesen. Als Folge wird auch von einigen Kirchenvätern die Gottebenbildlichkeit der Frau in Frage gestellt oder z.T. völlig negiert und der Frau die Ordinationsfähigkeit zum Priesteramt abgesprochen, vgl. die Argumentation von Th. v. Aquin und anderen Kirchenlehrern zum *status subiectionis* und zur Ordination von Frauen³.

Bemerkenswert ist jedoch, dass bereits im Mittelalter von einigen (namentlich nicht genannten) Kanonisten die gegenteilige Meinung vertreten wurde, nämlich, dass eine getaufte Frau (z.B. Ordensfrau) durchaus gültig ordiniert werden könne; denn aufgrund der Taufe könne jede Person gültig ordiniert werden.⁴ Allerdings konnte sich diese theologisch fundierte Auffassung gegenüber der massiven Wucht frauenfeindlicher Aussagen nicht durchsetzen.

So kommt es zu der Gesetzes-Formulierung in c. 968 § 1 CIC/1917: „Die heilige Weihe empfängt gültig nur ein getaufter Mann“.

Trotz zahlreicher Einwände und Resolutionen katholischer Frauenverbände unmittelbar nach dem 2. Vatikanischen Konzil und trotz bereits vorliegender systemkritischer wissenschaftlicher Untersuchungen wurde dieses Gesetz unverändert in den CIC/1983 c. 1024 übernommen.

Als Ergebnis stellt sich somit heraus: Der Ausschluss der Frauen von der Ordination (zum Priesteramt) basiert auf einer schweren, Jahrhunderte alten Diskriminierung der Frau, was aufgrund zahlreicher Quellenbelege eindeutig belegt werden kann.

Diese Diskriminierungsgeschichte ist bis heute von der Kirchenleitung nicht kritisch aufgearbeitet worden und folglich auch nicht überwunden.

Bekanntlich vermeiden es die jetzigen verantwortlichen kirchlichen Amtsträger, den angeblichen Minderwert der Frau noch heute als Grund für ihren Ausschluss von der Ordination anzuführen, das verbieten ihnen die Prinzipien demokratischer Staaten, aber hinter allen Begründungen, die vom Lehramt der Kirche für den Ausschluss der Frauen von der Ordination vorgebracht wurden und werden, verbirgt sich die bis heute nicht überwundene Diskriminierung der Frauen.

So verweist das kirchliche Lehramt zur Begründung der Ordinationsunfähigkeit der Frau heute also nicht mehr auf den „Minderwert der Frau, sondern auf das „andersartige Wesen, die „andersartige Rolle“ der Frau (z.B. nur ein Mann könne den „Bräutigam“ Jesus Christus der „Braut-Kirche“ gegenüber repräsentieren; die Braut-Kirche werde dagegen von den Frauen dargestellt: *Inter insigniores, 1976, Nr. 5 u. Ordinatio Sacerdotalis, 1994, Nr. 2 u. 3*). Wer aber definiert das Wesen und die 'Rolle der Frau'? Es sind die Amtsträger der Kirche, denen gegenüber sich die Frauen in einer untergeordneten Stellung befinden!

Dabei ist entlarvend, dass von kirchenamtlicher Seite regelmäßig betont wird, dass der Ausschluss der Frau von der Ordination keine Diskriminierung oder Benachteiligung der

² I. Raming, Der Ausschluss der Frau vom priesterlichen Amt- Gottgewollte Tradition oder Diskriminierung? (Köln-Wien 1973), S. 141f u. 161-165 (dort nähere Ausführungen).

³ I. Raming: Die notwendige Abkehr vom Patriarchalismus. Die Geschichte der Diskriminierung der Frauen. In: Imprimatur 3/2015, S.162-166.

⁴ Dazu: I. Raming: Ausschluss (Anm. 2) S. 115f.

Frau beinhalte (z.B. OS Nr. 3). Es liegt aber auf der Hand, dass nur die von diesem Un-Recht und Ausschluss Betroffenen – die Frauen – ausdrücken können, was sie als Diskriminierung empfinden, nicht aber die Herrschenden (= kirchliche Amtsträger).

Durch die „dogmatische Überhöhung“ des Kirchengesetzes (c. 1024 CIC/1983) in dem Apostolischen Schreiben *Papst Johannes Pauls II.: Ordinatio Sacerdotalis (1994)* tritt eine eindeutige Verschärfung ein: Der Ausschluss der Frauen von der Ordination wird nun als Wesenselement der „*göttlichen Verfassung der Kirche*“ bezeichnet; zugleich wird betont, dass die Kirche „*keinerlei Vollmacht*“ habe, „*Frauen die Priesterweihe zu spenden, und dass sich alle Gläubigen der Kirche endgültig an diese Entscheidung zu halten haben*“ (OS Nr. 4). Auf diese Weise wird Gott selbst für den Ausschluss der Frauen von der Ordination verantwortlich gemacht: Die Kirchenleitung folge ja nur in Treue dem „*Ratschluss, der der Weisheit des Herrn des Universums zuzuschreiben sei*“ (OS Nr. 2).

Ein Jahr danach (1995) behauptet die Kongregation für die Glaubenslehre (*Responsum ad dubium* v. 1995) darüber hinaus den „unfehlbaren“ Charakter der Lehre von *Ordinatio Sacerdotalis*.

Zur Be-Wertung von c. 1024 (Ausschluss der Frau von der Ordination) unter dem Aspekt der Prinzipien, die für ein gültiges Gesetz maßgebend sind:

Folgende kritische Einwände gegen c. 1024 liegen auf der Hand: Im Blick auf die Aussagen der Vatikanischen Kirchenleitung ist zu betonen, dass es geradezu blasphemisch ist, Frauen unter Berufung auf Jesu Handeln (Berufung der '12 Männer-Apostel'⁵) und im Namen Gottes vom priesterlichen Dienst auszuschließen. Gottes heiliger Geist der Freiheit sollte Frauen – um ihres Geschlechtes willen – vom priesterlichen, seelsorglichen Dienst ausschließen? Für die vatikanische Kirchenleitung ist es tief beschämend, an solcher Anschauung festzuhalten. Es ist Ungehorsam gegen Gott selbst – es ist Götzendienst vor dem Patriarchat, vor „Männermacht“, die unter allen Umständen erhalten bleiben soll, koste es, was es wolle. Deswegen wird auch die historisch-kritische Bibelexegese, die das Handeln Jesu aus der damals herrschenden patriarchalischen Gesellschaftsstruktur erklärt, absichtlich ausgeklammert.

Mit dem bis heute geltenden kirchenrechtlich verbindlichen Ausschluss der Frauen von der Ordination (c. 1024 CIC/1983) verstößt die vatikanische Kirchenleitung grundlegend gegen folgende zentrale Bibelstellen:

Gen 1, 26: „Gott sprach: ‚Lasst uns Menschen machen als unser Abbild, uns ähnlich...‘. Gott schuf also den Menschen als sein Abbild; als Abbild Gottes schuf er ihn. Männlich und weiblich schuf er sie ...“

Gal. 3, 26-28: „Ihr alle, die ihr auf Christus getauft seid, habt Christus angezogen. Es gibt nicht mehr Juden und Griechen, nicht Sklaven und Freie, nicht männlich und weiblich; denn ihr alle seid 'einer' in Christus Jesus ...“

Sie richtet sich vor allem gegen Gottes heiligen Geist, gegen Gottes heilige Geistkraft, die beruft, wen Sie will (vgl. 1 Kor 12,11).

Indem dieses Gesetz (c. 1024) Frauen von der Ordination ausschließt, wird Gott geradezu vorgeschrieben, nur Männer zum priesterlichen Dienst zu berufen. Gott lässt jedoch nicht von Menschen über sich verfügen!

Die Folgen dieses ungerechten Gesetzes sind sowohl für die Frauen als auch für die Kirche katastrophal: Frauen werden inferior gehalten. Ihre Berufungen und Charismen werden unterdrückt – zum Schaden der Kirche; denn durch die gleichrangige Partnerschaft zwischen Frauen und Männern, in der sich die ihnen geschenkten Charismen entfalten können, würde die Kirche zweifellos an Lebendigkeit gewinnen.

Zusammenfassend ist also festzustellen:

⁵ Dieses historisch und theologisch unhaltbare „Argument“ ist bereits vielfach zurück gewiesen, vgl. dazu u.a.: I. Raming: „Die zwölf Apostel waren Männer...“ Stereotype Einwände gegen die Frauenordination und ihre tieferen Ursachen, in: Dies.: Priesteramt der Frau – Geschenk Gottes für eine erneuerte Kirche, Münster 2002, 17*-29*.

Der gesetzlich und lehrmäßig fixierte Ausschluss der Frauen von Ordination und vom geistlichen Amt in der röm.-kath. Kirche ist:

- zutiefst ungerecht,
- negiert die Gleichheit von Frauen und Männern als getaufte menschliche Personen,
- missachtet die Menschenrechte der Frauen in der Kirche,
- richtet sich gegen Leben und geistliches Wachstum der Kirche, also gegen notwendige Reformen der Kirche.

Frauen waren weder an der Gesetzgebung noch an der lehrmäßigen Begründung dieses Gesetzes beteiligt. Somit ist das Gesetz Ausdruck und Folge von Machtmissbrauch, - die Kirchen-Männer im Vatikan und darüber hinaus haben nicht gelernt, mit Frauen als gleichrangigen Menschen umzugehen, Verantwortung mit ihnen zu teilen, sondern wollen weiterhin über sie herrschen. Dieses Verhalten ist eindeutig gegen den Geist Jesu gerichtet: s. Mt 20,25f: „Bei euch soll es nicht so sein...!“

Darum verdient dieses ungerechte Gesetz, das die Frauen in der Kirche niederhält, weder Anerkennung noch Gehorsam.

Hier gilt das Schriftwort: „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen“ (Apg 5,29).

Um der Personwürde der Frau und um der Zukunft der Kirche willen sind alle reformwilligen Menschen in der Kirche dazu aufgerufen, gegen das zutiefst ungerechte, widergöttliche Gesetz des Ausschlusses der Frauen von der Ordination aufzustehen: „*Lex iniusta non obligat...*!“ - „*Ein ungerechtes Gesetz verpflichtet nicht!*“

Diesen Schritt haben 7 Frauen aus Österreich und Deutschland am 29. Juni 2002 öffentlich vollzogen.

3. Frauen stehen auf gegen das frauenfeindliche Gesetz ihres Ausschlusses von der Ordination (Juni 2002)

Für diesen Schritt gaben sie folgende, noch heute sehr aktuelle Erklärung⁶ ab, die hier nur teilweise wiedergegeben werden kann:

- „ Seit nunmehr 40 Jahren, also seit Beginn des 2. Vatikanischen Konzils (1962-1965), haben Frauen die Gründe für ihren Ausschluss von den kirchlichen Weiheämtern mit stichhaltigen Argumenten zurückgewiesen. In der nachkonziliaren Phase bis heute sind zahlreiche wissenschaftliche und populär-wissenschaftliche Bücher und Artikel zugunsten der Frauenordination erschienen, und zwar weltweit. Die Vatikanische Kirchenleitung (Glaubenskongregation und Papst) hat diese Forschungsergebnisse bis jetzt ignoriert, selbst wenn sie von der Päpstlichen Bibelkommission kamen (vgl. Report der Bibelkommission von 1976). Durch wiederholte Verlautbarungen ... hat sie vielmehr den Ausschluss der Frau vom Priesteramt zementiert und dieser Lehre den Rang eines „Quasidogmas“ verliehen ...
- Frauen, die eine Berufung zum Priesteramt fühlen und sie auch leben wollen, befinden sich daher in einem schweren Gewissenskonflikt: Auf der einen Seite steht die unrevidierte Position der offiziellen Kirchenleitung, auf der anderen Seite ruft Gott sie aber zum priesterlichen Dienst in der Kirche. ...
- Da eine Fortsetzung der Argumentation aller Erfahrung nach keine Abhilfe verspricht, haben sich Frauen dazu entschlossen, eine Ordination *contra legem* (c. 1024 CIC) anzustreben. Denn eine Änderung der Rechtslage der Frauen ... ist in Anbetracht der hierarchischen und zentralistischen Struktur der römisch-katholischen Kirche in absehbarer Zeit nicht zu erwarten...
- Die beteiligten Frauen wollen durch ihre Handlungsweise das freie Wirken der göttlichen Geisteskraft ehren, die jeder/jedem zuteilt, wie Sie will (vgl. 1 Kor 12,11), und so für die röm.-katholische Kirche eine neue Zukunftsperspektive eröffnen: Sie wollen sich durch die Ordination u.a. für folgende Aufgaben stärken und zurüsten lassen: pastorale Begleitung von

⁶ Der gesamte Wortlaut der Erklärung in: I. Raming: Römisch-katholische Priesterinnen, Münster 2013, S. 114-117.

Menschen, besonders von Frauen(gruppen), die sich von der Kirche entfremdet haben; diese brauchen dringend geistliche Schwestern im Amt!

- Die Frauen sehen sich bei diesem Akt durchaus in der Nachfolge Jesu, der Gesetze gebrochen hat, die von der religiösen Autorität seiner Zeit aufgestellt wurden, aber den Menschen nicht dienten (z.B. Sabbat- and Reinheitsvorschriften...). ...

- Am Ostermorgen gingen mutige Jüngerinnen, *Maria von Magdala* und andere Frauen, zum Grab Jesu ... Sie begegneten als erste dem Auferstandenen und wurden so zu Botinnen der Osterbotschaft. ... Engagierte Frauen wollen heute durch ihre Ordination ... mithelfen, den schweren Stein der Diskriminierung wegzuwälzen, der auf den Frauen in der katholischen Kirche liegt.

- Die Gruppe der Frauen empfiehlt sich selbst und ihren risikoreichen Schritt der Güte Gottes. Für die Gruppe der ordinierten Frauen:

Dr. Ida Raming und Dr. Iris Müller (Juni 2002)

Zu unserer Ordination, die am 29. Juni 2002 auf einem Donauschiff stattfand - Schiff und Boot stehen schon im NT öfter als Bild für die Gemeinde um Jesus - hatten sich zahlreiche Menschen versammelt: Angehörige, Frauen und Männer, die unser Anliegen teilten. Sie waren gekommen, um unseren wichtigen Schritt mit Gebeten und Liedern zu unterstützen. Das gab uns Kraft und Mut. Wir waren nicht allein, sondern um uns war schon eine solidarische Gemeinde versammelt.

4. Reaktion des Vatikans auf den Akt contra legem (c. 1024)

Wider Erwarten wurde unser Vorgehen im Vatikan mit sehr viel Aufmerksamkeit bedacht. Bereits am 10. Juli 2002, also unmittelbar nach unserer Ordination, erfolgte von der *Kongregation für die Glaubenslehre* eine Androhung der Exkommunikation. Darin wurde unmissverständlich erklärt, dass wir diese schwere Strafe nur noch durch „Reue“ und „Umkehr“ abwenden könnten; (für die 'Reue-Bekundung' setzte sie folgende Frist: 22. Juli 2002).

Die Glaubenskongregation beschuldigte die sieben Frauen, dass sie in schwer wiegender Weise gegen „die göttliche Verfassung der Kirche“ verstoßen und im Widerspruch zur „endgültigen Lehre der Kirche“ gehandelt hätten. Darüber hinaus behauptete sie: „*Der Vorfall schadet auch der rechten Förderung der Frau, die in der Kirche und in der Gesellschaft einen eigenen, spezifischen und unersetzbaren Platz einnimmt*“ - ein geradezu grotesker Vorwurf angesichts der anhaltenden Unterdrückung der Frau in der Kirche!

Keine der von dieser Drohung und den Schuldzuweisungen betroffenen sieben Frauen „kehrte reumütig um“. Alle waren zutiefst davon überzeugt, dass sie ihrem Gewissen gemäß und im Geist Jesu Christi gehandelt hatten.

Sie verteidigten sich mit juristischen Methoden gegen die ungerechten Maßnahmen der Glaubenskongregation, soweit es ihnen damals möglich war. Aber: ihnen wurde kein Rechtsbeistand / keine Verteidigung gewährt. Auch eine persönliche Verteidigung vor der Glaubenskongregation wurde ihnen verweigert. Das Verfahren entsprach somit in keiner Weise rechtsstaatlichen Vorschriften.

Der ganze Konfliktvorgang ist einsehbar unter: www.virtuelle-dioezese.de. Im Folgenden beschränke ich mich daher auf einige zentrale Aussagen in dem endgültigen Exkommunikationsdekret der Glaubenskongregation und auf die Antwort der betroffenen Frauen auf dieses Urteil.

Im Dezember 2002 bestätigte die Glaubenskongregation nochmals: „Die 'Priesterinnen' sind exkommuniziert“ – diese Strafe wird u.a. folgendermaßen begründet:

(...) „Sie (die Frauen) leugnen formell und hartnäckig die Lehre, die von der Kirche immer gelehrt und gelebt und von Johannes Paul II. in endgültiger Weise vorgelegt wurde, dass nämlich "die Kirche keinerlei Vollmacht hat, Frauen die Priesterweihe zu spenden" (Apostolisches Schreiben *Ordinatio sacerdotalis*, Nr. 4). Die Leugnung dieser Lehre ist als Ablehnung einer Wahrheit, die zum katholischen Glauben gehört, zu

qualifizieren und verdient deshalb eine gerechte Strafe ... Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Ad tuendam fidem*, Nr. 4a). (...)

Papst Johannes Paul II. hat das vorliegende Dekret, das in der Ordentlichen Versammlung dieser Kongregation beschlossen worden war, in der dem unterzeichneten Kardinalpräfekten am 20. Dezember 2002 gewährten Audienz gebilligt ... und die Veröffentlichung des Dekrets angeordnet.

Rom, am Sitz der Kongregation für die Glaubenslehre, dem 21. Dezember 2002.

+ Joseph Card. Ratzinger, Präfekt

+ Tarcisio Bertone, S.D.B

Ernannter Erzbischof von Genua, Sekretär

In unserer Stellungnahme wiesen wir die Schuldzuweisungen des Vatikans öffentlich zurück. Wir betonten, dass die angeblich „endgültige Lehre der Kirche“ auf einer schweren Diskriminierung der Frau basiert, die in krassem Widerspruch zur biblischen Botschaft: „*In Christus*“ gilt aufgrund von Glauben und Taufe „*nicht männlich und weiblich*“ (vgl. Gal 3,26) steht und daher keinerlei Anerkennung und Beachtung verdient.

Der schriftliche Briefwechsel mit der Glaubenskongregation, besonders auch unsere abschließende fundierte Stellungnahme, ist für alle Interessierten zugänglich (unter: www.virtuelle-dioezese.de). Sie beinhaltet ein auch für die Zukunft der Kirche bedeutsames Zeugnis: Es ist darin dokumentiert, dass katholische Frauen es abgelehnt haben, sich dem diskriminierenden Gesetz des Ausschlusses der Frauen von der Ordination (c. 1024 CIC) zu beugen und dass sie für ihre Menschenwürde und Menschenrechte, auch in der Kirche, öffentlich eingetreten sind. Auf die Anschuldigungen seitens der Glaubenskongregation erwiderten wir: „*Nicht wir haben der Kirche und den Gläubigen durch unsere Vorgehensweise geschadet und ihnen 'Ärgernis' bereitet, wie Sie behaupten, wenn wir unsere verletzte Menschenwürde aktiv verteidigen, sondern Sie, indem Sie Frauen durch Ihre Lehre und Ihre Gesetze bis heute nicht als volle Menschen und volle Mitglieder der Kirche achten.*“

Reaktionen auf unsere Ordination in der Öffentlichkeit

Unsere Ordination rief heftige Reaktionen in den Medien hervor, sowohl vor als auch nach dem Ereignis. Noch heute erinnern sich zahlreiche Menschen an diesen bislang unerhörten Vorgang...

Unmittelbar vor unserer Ordination erschienen in Publik-Forum (Nr. 11/2002, S. 50f) zwei gegensätzliche Artikel, die noch heute aktuell und aufschlussreich sind:

1) „Dieser Akt zementiert die alte Klerus-Kirche – im NT gibt es keine geweihten Personen ...“ (Autor: Prof. Norbert Scholl).

2) „Gegen Rom hilft nur die Tat. Katholiken brauchen eine Kultur tätigen Ungehorsams. Priesterinnen-Weihe ist ein Anfang“ (Peter Rosien, Hg. von PuFo).

Zu N. Scholls Argumentation - Was sagen wir dagegen?

Wir, die 7 Frauen, haben uns zwar in die derzeitige Tradition der Ordination hineingestellt, - aber welche Gründe hatten wir dafür:

- Wir wollten sowohl ein prophetisches als auch kirchenpolitisches Zeichen setzen - eine Ordination, z.B. von Vertretern einer Gemeinde durchgeführt, hätte weder eine kirchenpolitische Bedeutung gehabt noch Aufmerksamkeit erregt – weder bei Kirchenmitgliedern, noch bei der Hierarchie im Vatikan.
- Frauen, die sich zum Diakonat und Priesteramt berufen fühlen, haben nach Prüfung ihrer Berufung grundsätzlich das Recht auf Ordination nach den geltenden Regeln, wie sie den Männern zusteht.
- Wir suchten daher einen Bischof, der gültig ordiniert und willens war, Frauen um der notwendigen Erneuerung der Kirche willen zu ordinieren; einen solchen Bischof (u. noch einen weiteren, dessen Namen wir nicht bekannt geben) haben wir gefunden

(Zeugnis des Theologen Dr. René van Eyden/Niederlande über den „ersten“ Bischof: Wir brauchen uns mit diesem Bischof nicht zu schämen.)

Obwohl wir nach dem „traditionellen Ritus“ ordiniert wurden, haben wir aber schon bei unserer Ordination 2002 einen maßgebenden, zukunftsweisenden Unterschied gesetzt: Die sieben Frauen beriefen sich nämlich bei ihrer Ordination auf das Bibelwort: „*Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen*“ (Apg 5,29). Dieses öffentliche Zeugnis ist in der notariellen Urkunde über die Ordination notiert. Die Frauen leisteten dem ordinierenden Bischof gegenüber also kein Gehorsamsversprechen. Das ist aber ein sehr bedeutsamer Unterschied gegenüber den herkömmlichen Ordinationen, wobei gegenüber dem Bischof bekanntlich Gehorsam versprochen wird. Wir waren uns nämlich bewusst, welche ein Unheil gerade durch den sog. hierarchischen Gehorsam in unserer Kirche herbeigeführt wird; denn dieser bewirkt ja gerade die Reformunfähigkeit der Amtskirche. Darüber hinaus befanden sich einige Verheiratete unter den 7 Frauen. Wir haben also zwei wichtige Reformschritte, die bis heute in der römisch-katholischen Kirche noch nicht erreicht sind, bereits bei unserer Ordination durchgesetzt. Dies hat *Peter Rosien*, ein Protestant (!), in seinen Ausführungen richtig erkannt. Er schreibt: „Das Einzige, was die Kurie elementar verunsichern könnte, sind massenhafte Signale aktiven Ungehorsams. So gesehen, ist die geplante Priesterinnenweihe ein zartes Pflänzchen, das sich zu einer Baumschule des Ungehorsams entwickeln könnte: Fangt einfach an! Werdet katholische Pfarrerinnen (Priesterinnen), interpretiert das Amt im Sinne Jesu um, und sammelt Gemeinden um euch, die mit euch Gottesdienst feiern mögen...“. Gerade das tun die ordinierten Frauen in unserer Priesterinnenbewegung: Sie engagieren sich für die Menschen in ihren Gemeinden. Sie stützen und „zementieren“ gerade nicht die „alte Klerus-Kirche“, sondern de-klerikalisieren sie, indem sie z.B. die aktive Mitarbeit der Gemeindeglieder fördern, eine inklusive Sprache im Gottesdienst verwenden und weitere entschiedene Schritte zur Reform des priesterlichen Amtes und der Kirche machen.⁷ Rückschauend stelle ich fest: Peter Rosiens Aussage war vorausschauend und zutreffend, nicht aber die von Norbert Scholl (und weiterer Autoren, die unsere Ordination negativ beurteilten).

Das anhaltende ungerechte Vorgehen des Vatikans gegen uns Frauen konnte (und kann) nicht verhindern, dass weitere Frauenordinationen gegen das bestehende Gesetz (c. 1024) in den folgenden Jahren in mehreren Ländern (Europa, USA, Kanada...) stattfanden und weiterhin stattfinden. Die Zahl der ordinierten Frauen steigt an: Zur Zeit gehören ca. 240 Mitglieder zu dieser Bewegung (Stand: Febr. 2017).

5. Die Strafe der Exkommunikation ist ebenso ungerecht wie das Gesetz, das wir Frauen übertreten haben

Leserinnen und Leser mögen sich selbst ein Urteil darüber bilden, ob unser Schritt, gegen das ungerechte Gesetz c. 1024 vorzugehen, die Strafe der Exkommunikation verdient.

Aus der Sicht der Betroffenen jedenfalls ist diese Strafe so ungerecht und frauenverachtend wie das Gesetz, das wir übertreten haben.

Je mehr und anhaltender viele Menschen in der Kirche, Frauen und gerecht gesinnte Männer, gegen das ungerechte Gesetz des Ausschlusses der Frauen von den kirchlichen Ämtern aufstehen, wird dieses Gesetz seine Gültigkeit verlieren. Insofern haben wir alle es auch selbst in der Hand, dass die Frauenunterdrückung in der Kirche mit Gottes Hilfe überwunden wird.

Aufgrund seiner langen Erfahrungen im Kampf gegen die Apartheid in Südafrika sagte Nelson Mandela: „*Da Macht ohne die Zustimmung und die Mitarbeit der Unterdrückten nicht aufrechterhalten werden kann, lehrten sie (Ghandi, Martin Luther-King), dass es notwendig ist, ungerechte Gesetze nicht zu befolgen. Wenn das Gesetz falsch ist und ethischen Prinzipien widerspricht, hat man die Pflicht, das Gesetz zu brechen, um so den Staat unter Druck zu setzen, damit er die Ungerechtigkeit einstellt und die Unterdrückung beendet.*“ ⁸

⁷ Näheres dazu: I. Raming: Römisch-Katholische Priesterinnen ... (2013), S. 32ff.

⁸ https://de.wikipedia.org/wiki/Nelson_Mandela

Dieses Wort lässt sich ohne weiteres übertragen auf die Römische Kurie/Kirchenleitung mit ihren ungerechten Gesetzen – nicht zuletzt gegen Frauen. Auch hier gilt es, gegen Ungerechtigkeit aufzustehen!

Mit bemerkenswerter Einsicht kommentiert *Katharina Wagner* das Vorgehen der Frauen gegen das diskriminierende Kirchengesetz in einem Pfarrbrief einer bayrischen Gemeinde: „...Die Geschichte hat gezeigt, dass Veränderungen und Reformen in bestehenden Systemen meist nicht durch Einsicht erfolgen. Es braucht dazu immer wieder unbequeme Anstöße und auch Grenzüberschreitungen.

Diejenigen, die dabei in der vordersten Reihe stehen, holen sich nicht nur blutige Nasen, sondern handeln sich - wie bei dieser Aktion - auch zusätzlich noch Hohn und Spott ein. Aber sind wir doch froh, dass es immer wieder Menschen gibt, die solche undankbaren Vorreiterrollen übernehmen und dadurch auch für die weniger Mutigen die Wege bahnen!“⁹

⁹ *K. Wagner im Pfarrbrief der katholischen Pfarrgemeinde Hilpoltstein (Ausgabe Sommer 2002)*
www.wir-sind-kirche.de/eichstaett